

1. Erklärung zum Einbürgerungsantrag

1. Die Einbürgerung ist ein mitwirkungspflichtiger Verwaltungsakt. Jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Staatsangehörigkeitsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis: Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht kann zur Antragsablehnung führen.

2. Für die Einbürgerung oder deren Ablehnung bzw. Rücknahme des Antrags wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese ist nach Erhalt des Gebührenbescheids zu begleichen.

- Gebühr für die Einbürgerung ab 16 Jahren: 255,- Euro
- Gebühr für Kinder, die alleine eingebürgert werden: 255,- Euro
- Gebühr für Kinder unter 16 Jahre,
die zusammen mit den Eltern eingebürgert werden: 51,- Euro
- Gebühr für die Rücknahme des Antrags: 153,- Euro
- Gebühr für die Ablehnung des Antrags: 191,- Euro

3. Falsche oder unvollständige Angaben können zur Ablehnung des Antrags führen und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

4. Sie müssen in der Lage sein, Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel wie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII zu bestreiten.

5. Die Einbürgerungsakten werden in elektronischer Form geführt. Es dürfen bei Antragstellung deshalb nur Kopien eingereicht werden. Die gedruckten Anträge und Dokumente werden bei Posteingang von der Poststelle des Landratsamtes eingescannt und vernichtet. Eine Rückgabe von Originalen, die dem Antrag fälschlicherweise beigelegt werden, ist deshalb nicht möglich. Die originalen Dokumente müssen zuhause bereitgehalten werden. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt bei einer persönlichen Vorsprache von der Staatsangehörigkeitsbehörde eingesehen.

Ich habe die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Antragsteller (ggfs. Sorgeberechtigte(r))

2. Unterrichtung über die sicherheitsmäßige Überprüfung

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder dies in der Vergangenheit getan hat,

- die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder
- den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (§ 11 Satz 1 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - StAG).

Die Einbürgerung ist auch dann ausgeschlossen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer

- einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder
- eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat, oder
- sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder
- öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder damit droht (§ 11 Satz 1 Nr. 2 StAG i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes)

Daher wird bei jeder Einbürgerung eine sicherheitsmäßige Überprüfung aller Antragsteller und Antragstellerinnen durchgeführt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 37 Abs. 2 StAG). Die sicherheitsmäßige Überprüfung erfolgt unter Mitwirkung des Landesamts für Verfassungsschutz. Zu diesem Zweck teilt die Staatsangehörigkeitsbehörde dem Landesamt für Verfassungsschutz folgende Personalien mit: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtsdatum, -ort und -land, Geschlecht, jetzige und frühere Wohnanschriften der letzten 8 Jahre. Das Landesamt für Verfassungsschutz wertet etwa vorhandenes eigenes Wissen und das Wissen anderer inländischer Sicherheitsbehörden (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer) aus.

Weitergehende Ermittlungen werden vom Landesamt für Verfassungsschutz nicht durchgeführt. Wenn das Landesamt für Verfassungsschutz nach der Auswertung feststellt, dass über Sie Erkenntnisse vorhanden sind, die Ihre Einbürgerung ausschließen können, teilt das Landesamt für Verfassungsschutz die zugrundeliegenden Erkenntnisse dem Innenministerium Baden-Württemberg mit. Gelangt das Innenministerium zu der Auffassung, dass die mitgeteilten Erkenntnisse die Ablehnung Ihrer Einbürgerung rechtfertigen,

werden Sie von der Staatsangehörigkeitsbehörde vor der Ablehnung Ihres Einbürgerungsantrags hierzu angehört.

Sofern dem Landesamt für Verfassungsschutz oder anderen inländischen Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse über Sie vorliegen, werden die von der Staatsangehörigkeitsbehörde mitgeteilten Daten nicht gespeichert. Liegen dagegen dem Landesamt für Verfassungsschutz oder einer anderen inländischen Sicherheitsbehörde Erkenntnisse über Sie vor, wird ein Hinweis auf die durchgeführte Überprüfung in das nachrichtendienstliche Informationssystem des Bundes und der Länder (NADIS) sowie in das Datenbanksystem des Landesamts für Verfassungsschutz aufgenommen, damit das Innenministerium unterrichtet werden kann, wenn weitere Erkenntnisse über Sie anfallen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz wird vom Abschluss Ihres Einbürgerungsverfahrens verständigt. Werden dem Landesamt für Verfassungsschutz danach neue Erkenntnisse über Sie bekannt, wird das Innenministerium informiert, sofern diese Erkenntnisse es zulassen, Ihre Einbürgerung zurückzunehmen.

Ich habe die vorstehende Unterrichtung über meine sicherheitsmäßige Überprüfung durch das Landesamt für Verfassungsschutz zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Antragsteller (ggfs. Sorgeberechtigte(r))

3. Einverständniserklärung

Um die behördliche Kommunikation und behördlichen Verfahren zu vereinfachen, bin ich zudem damit einverstanden, dass

1. die Staatsangehörigkeitsbehörde nach erfolgter Einbürgerung das Melde- und Passamt über die erfolgte Einbürgerung und über die bestehenden oder abgegebenen Staatsangehörigkeiten informiert;
2. die Staatsangehörigkeitsbehörde nach erfolgter Einbürgerung das entsprechende Konsulat über die erfolgte Einbürgerung informiert und ggf. die ausländischen Pass- und ID-Dokumente an das Konsulat zurücksendet (nur wenn die bisherige Staatsangehörigkeit abgegeben werden musste oder automatisch verloren geht).

Datum

Unterschrift Antragsteller (ggfs. Sorgeberechtigte(r))

4. Kurzfassung Datenschutzerklärung

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt 23, Ausländeramt, Fachbereich Ausländer-, Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht, Rötestraße 17, 71332 Waiblingen, verarbeitet Ihre personenbezogenen

Daten für die nachfolgenden Zwecke des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)

- Prüfung der Voraussetzungen für die Einbürgerung
- Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit
- Prüfung der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit
- Prüfung des Verlusts / der Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit
- Prüfung der Rücknahme einer Einbürgerung

auf Grund von Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) i. V. m. § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW) i. V. m. §§ 31 bis 34, 36 und 37 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG). Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an verschiedene Behörden, Ihren Arbeitgeber und ausländische Behörden weitergegeben. Die erhobenen Daten, sowie die Einbürgerungsverzeichnisse und die Verzeichnisse der ausgestellten Staatsangehörigkeitsausweise sind dauerhaft aufzubewahren. Alle vorliegenden Dokumente werden streng vertraulich behandelt. Für die von Ihnen gespeicherten Daten besteht gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung für Sie neben einem Auskunftsrecht ein Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Übertragbarkeit sowie ein allgemeines Widerspruchsrecht. Die von Ihnen erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung können Sie jederzeit widerrufen. Bis zum Widerruf erhaltene Rechtsvorteile bleiben davon unberührt.

Sie finden unsere ausführliche Datenschutzerklärung auf www.rems-murr-kreis.de/datenschutzerklaerungen unter Ziffer 2.23013 oder direkt unter https://www.rems-murr-kreis.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Kommunal-_und_Rechnungspr%C3%BCfungsamt_Zentrales_Controlling/Datenschutzerkl%C3%A4rungen/2.2302.01_Datenschutzerkl%C3%A4rung_Staatsangeh%C3%B6rigkeitsrecht.pdf.

Die Datenschutzerklärung in Papierform können Sie auf Wunsch bei uns anfordern. Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes unter Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Datenschutzbeauftragter, Bahnhofstr. 19, 71332 Waiblingen, 07151/501- 1558, datenschutz@rems-murr-kreis.de.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden: Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 37 StAG i. V. m. § 80 Abs. 3 und § 82 Aufenthaltsgesetz). Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge, dass eine abschließende Bearbeitung Ihres Anliegens nicht möglich ist. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung zu machen oder zu benutzen, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft (§ 42 StAG). Die Einbürgerung und Beibehaltungsgenehmigung können zurückgenommen werden, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden sind (§ 35 StAG).

Die Kurzfassung der Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich die ausführliche Datenschutzerklärung auf der Homepage des Landratsamts Rems-Murr-Kreis einsehen kann.

Datum

Unterschrift Antragsteller (ggfs. Sorgeberechtigte(r))

5. Erklärung zur bisherigen Staatsangehörigkeit

Aufgrund Änderung des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes ist die Einbürgerung unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit möglich. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht nur Vorteile, sondern auch Pflichten und Nachteile mit sich bringt.

Unter anderem bleiben die konsularischen Pflichten bestehen (Meldung personenbezogener Änderungen, Passbeschaffung etc.). Zudem haben Sie in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, keinen vollen Schutz des deutschen Auswärtigen Amtes.

Bei Reisen in ein Land, das mit Ihrem Herkunftsland eng verbunden ist und einem Auslieferungs- oder anderen Hilfeersuchen Ihres Herkunftslandes auf Grund vertraglicher Bindung nachkommen würde, können ebenfalls Schwierigkeiten eintreten. Es können zudem Einreisebeschränkungen in anderen Ländern bestehen, weil deren Verhältnis zu Ihrem Herkunftsland belastet ist.

Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland die doppelte Staatsbürgerschaft grundsätzlich erlaubt, bedeutet dies jedoch nicht, dass für jeden Einbürgerungsbewerber dies möglich ist. Auch das Heimatland muss die doppelte Staatsbürgerschaft erlauben.

Folgende Länder erlauben in der Regel keine doppelte Staatsbürgerschaft:

Äquatorialguinea, Aserbaidshan, Äthiopien, Andorra, Bahrain, Bhutan, Birma jetzt Myanmar, Volksrepublik China (Shanghai), Cote d'Ivoire (ab 21. Lebensjahr), Dschibuti, Elfenbeinküste, Guinea (Frauen), Guinea-Bissau, Honduras (bei nicht-gebürtigen Honduranern), Indien, Indonesien, Japan, Königreich Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar (durch Beschluss des Emirs), Komoren (Frauen), Kongo (Demokratische Republik - früh. Zaire), Nordkorea, Korea (ehemals. Südkorea), Kuwait (Männer), Madagaskar (ab 21 Jahren), Mauretanien, Mikronesien, Monaco, Nepal (ab 16 Jahre), Litauen (ab 18 Jahren - durch Entscheidung des Innenministers von Litauen), Niederlande (unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt / Kontaktaufnahme mit niederländischem Konsulat erforderlich), Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Salomonen, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka (Beibehaltungsantrag möglich), Südafrika (automatischer Verlust ab 18 Jahre - aber Beibehaltung möglich), Trinidad und Tobago, Ukraine, Uruguay, Usbekistan (Nachfrage beim Konsulat erforderlich).

Ich habe die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Antragsteller (ggfs. Sorgeberechtigte(r))

6. Loyalitätserklärung (nur ab 16 Jahren abzugeben)

Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

1. Insbesondere erkenne ich an:

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte und
- die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, mit der antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen unvereinbar sind.

2. Ich bekenne mich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskriegs.

3. Ich erkläre ausdrücklich, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

4. Ich erkläre ausdrücklich,

- dass ich nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet bin und
- dass ich die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau achte.

Datum

Unterschrift Antragsteller ab 16 Jahren